



Bozen, 23.09.2024

Bearbeitet von:
Kathrin Ralser
Tel. 0471 41 417 668
Kathrin.Ralser@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Kindergartensprengel
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen
der Schulen der Berufsbildung
der gleichgestellten und anerkannten Schulen

Zur Kenntnis:

An den Psychologischen Dienst:
Bozen: psichol.bz@sabes.it
Meran: psy.me@sabes.it
Brixen: psychodienst.bx@sabes.it
Bruneck: BK-psychologischer-dienst@sabes.it

An die Kinder-, Jugendpsychiatrie und -psychotherapie:
kjpp.bz@sabes.it

Mitteilung

Inklusion: Anträge um Kontrolluntersuchung der einjährig gültigen Diagnosen

Sehr geehrte Führungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass die erforderliche Aktualisierung der **einjährig gültigen Diagnosen** bis spätestens

31. Oktober 2024

beim Sanitätsbetrieb/Psychologischen Dienst zu beantragen ist. Die Anträge sind per E-Mail an die institutionelle Adresse des entsprechenden Sanitätsbetriebes zu richten, der die derzeit gültige Diagnose ausgestellt hat.

Betroffen sind folgende Diagnosen:

- **pharmakoresistente Epilepsie**

Die Diagnose der pharmakoresistenten Epilepsie ist jährlich zu erneuern. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin macht mittels einer ärztlichen Bescheinigung Angaben über den Anfallsverlauf (Häufigkeit und Tageszeitpunkt) des letzten Jahres. Das Dokument muss bis zur Datenerhebung im Februar auf die Plattform geladen werden.

**- schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten**

Die Kontrolluntersuchung muss lediglich für jene Schülerinnen und Schüler beantragt werden, bei denen **ausschließlich** ein klinischer Befund (kB104 oder kB170) mit der Zusatzdiagnose „schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ ausgestellt wurde.

Wurde die „schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ vor dem **1.9.2024** diagnostiziert, muss der „Antrag um Überprüfung der schweren Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ vollständig ausgefüllt werden.

Siehe Formular (Nr. 5): *Einschätzung zur Verlaufskontrolle (Juni) - Überprüfung schwere Beeinträchtigung Sozialverhalten (Oktober)* auf unserer [Homepage](#).

Achtung: Sollte die Schülerin/der Schüler bereits über eine **Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/1992** verfügen, so ist eine **Aktualisierung nicht notwendig**.

Sollten Sie als Schulführungskraft der Meinung sein, dass diese Beeinträchtigung nicht mehr vorliegt, ist natürlich kein Antrag zur Überprüfung zu stellen.

Wenn Sie termingerecht und in der vorgesehenen Form ansuchen, hat sich der Gesundheitsdienst verpflichtet, die aktualisierten Dokumente innerhalb 10. Februar 2025 auszustellen.

Eine detaillierte Mitteilung über das Funktionale Plansoll und das Ansuchen um zusätzliche Ressourcen wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bildungsdirektor
Gustav Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)